



Wirtschafts**T**reuhand

Unternehmen Neues Denken

**Bescheinigung der Kapitaldeckung im Rahmen
der formwechselnden Umwandlung der
STRATEC Biomedical AG, Birkenfeld
in die Rechtsform der Europäischen
Aktiengesellschaft
(Societas Europaea)
nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO**

digitale Kopie

Wirtschafts**T**reuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 28, 70565 Stuttgart
Telefon 0711/48 931-0, Telefax 0711/48 931-101

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	4
B. Gegenstand und Umfang der Prüfung	7
C. Deckung des Grundkapitals und der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen	13
I. Bewertungsmaßstab	13
II. Prüfung der Kapitaldeckung	14
1. Kapitaldeckung durch handelsrechtliches Buchreinvermögen	14
2. Kapitaldeckung durch den Unternehmenswert	17
3. Kapitaldeckung durch die Marktkapitalisierung	20
D. Bescheinigung	22

ANLAGEN

- Anlage 1 Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 28. März 2018 zur Bestellung der
WirtschaftsTreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerbera-
tungsgesellschaft Stuttgart, zum Sachverständigen
gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO
- Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

digitale Kopie

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
bzw.	beziehungsweise
CAPM	Capital Asset Pricing Model
Ebner Stolz	Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart
EUR	Euro
d.h.	das heißt
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf
IDW S 1	IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in der Fassung vom 2. April 2008
IFRS	International Financial Reporting Standards
LG	Landgericht
Mio.	Millionen
SE	Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft)
S.	Seite
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
UmwG	Umwandlungsgesetz
Tz.	Textziffer
TEUR	Tausend Euro
TSD	Tausend
vgl.	vergleiche

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Anlässlich der beabsichtigten formwechselnden Umwandlung der

STRATEC Biomedical AG, Birkenfeld

(nachfolgend auch „STRATEC AG“),

in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, nachfolgend „SE“) mit der Firma

STRATEC SE, Birkenfeld

(nachfolgend auch „STRATEC SE“),

nach Art. 2 Abs. 4, 37 SE-VO hat uns, die WirtschaftsTreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Stuttgart, auf Antrag des Vorstands der STRATEC AG das Landgericht Mannheim mit Beschluss vom 28. März 2018 (Az: 23 O 20/18 AktG) als unabhängige Sachverständige nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestellt (Anlage 1). Vorstand und Aufsichtsrat der STRATEC AG beabsichtigen, die Umwandlung der STRATEC AG in die Rechtsform der SE der ordentlichen Hauptversammlung der STRATEC AG am 30. Mai 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach Art. 37 Abs. 6 der SE-VO ist von einem unabhängigen Sachverständigen in sinngemäßer Anwendung der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976) zu bescheinigen, dass „die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt“.

Unsere Prüfung haben wir zwischen dem 16. April 2018 und dem 09. Mai 2018 in unseren Büroräumen in Stuttgart durchgeführt.

Dabei haben uns im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegen:

- Von der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart („Ebner Stolz“), geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene handelsrechtliche Jahresabschlüsse der STRATEC AG zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 sowie die zugehörigen Prüfungsberichte;

- Von Ebner Stolz geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschlüsse der STRATEC AG nach IFRS zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 sowie die zugehörigen Prüfungsberichte;
- Geschäftsberichte der STRATEC AG über die Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017;
- Von der STRATEC AG erstellte, konsolidierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen der STRATEC AG für die Jahre 2018 bis 2020;
- Ungeprüfte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der STRATEC AG und des STRATEC AG Konzerns nach IFRS zum 31. März 2018;
- Aktuelle Satzung der STRATEC AG i.d.F. vom 28. November 2017;
- Handelsregistrauszug der STRATEC AG vom 23. März 2018;
- Umwandlungsplan der STRATEC AG zur Umwandlung in die Rechtsform der SE vom 19. April 2018;
- Umwandlungsbericht des Vorstands der STRATEC AG zur Umwandlung in die Rechtsform der SE vom 19. April 2018
- Weitere erläuternde Unterlagen der Gesellschaft.

Alle erbetenen Unterlagen, Auskünfte, Erläuterungen und Informationen haben wir vom Vorstand der STRATEC AG und den von ihm benannten Mitarbeitern erhalten. Der Vorstand hat uns gegenüber eine berufssübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben.

Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen dieser Beauftragung keine Prüfung der Buchführung, der Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte oder der Geschäftsführung der STRATEC AG vorgenommen haben. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand einer Prüfung gemäß Artikel 37 SE-VO.

Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Formwechsels ist ebenfalls nicht Gegenstand unserer Tätigkeit.

Die Verantwortung für die Kapitaldeckung liegt bei den Verfahrensbeteiligten. Sie wird durch unsere Prüfung nicht eingeschränkt.

Diese Bescheinigung dient der Information des Vorstands und Aufsichtsrats der STRATEC AG und ist den Aktionären der STRATEC AG zur Verfügung zu stellen sowie dem zuständigen Registergericht zur Eintragung des Formwechsels einzureichen.

Wir haben bei unserer Prüfung der Kapitaldeckung die Vorschriften zur Unabhängigkeit (§§ 60, 11 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 319, 319a HGB) beachtet.

Unsere Verantwortlichkeit für die Kapitaldeckungsprüfung bestimmt sich, auch im Verhältnis zu Dritten, nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO, §§ 60, 11 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 323 HGB. Im Übrigen sind für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Bescheinigung als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.

digitale Kopie

B. GEGENSTAND UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand und Umfang der Prüfung der Kapitaldeckung ergeben sich aus Art. 37 Abs. 6 SE-VO.

Danach ist zu prüfen, ob die formwechselnde AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe des in der Satzung der Rechtsform der SE bestimmten Grundkapitals (gezeichnetes Kapital i.S.d. Art. 4 Abs. 2 SE-VO) und der nach Gesetz oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Zu den gesetzlich nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen zählen vor allem die gesetzliche Rücklage nach § 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO, die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB sowie nach § 237 Abs. 5 AktG i.V.m. § 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) ii) und 61 SE-VO sowie durch § 253 Abs. 6 HGB, § 268 Abs. 8 HGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) ii) und 61 SE-VO ausschüttungsgesperrte Rücklagen.

Das Eigenkapital der STRATEC AG nach HGB (§§ 272, 268 Abs. 1 und § 266 Abs. 3 A. HGB) zum 31. Dezember 2017 setzt sich wie folgt zusammen:

Tsd. €	31.12.2017	Davon ausschüttungsfähig	Nicht ausschüttungsfähiges Kapital und Rücklagen
Gezeichnetes Kapital	11.921	-	11.921
Eigene Anteile	(5)	(5)	-
Kapitalrücklage	20.248	-	20.248
Andere Gewinnrücklagen	20.561	20.561	-
Bilanzgewinn	67.575	67.575	-
	120.301	88.131	32.169

Wir weisen daraufhin, dass sich aufgrund der gewählten Darstellungsform in dieser und allen folgenden Tabellen Rundungsdifferenzen ergeben können.

Das Kapital i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO (d.h. gezeichnetes Kapital i.S.d. Art. 4 Abs. 2 SE-VO) der Gesellschaft in der Rechtsform der SE beträgt nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs vom 13. April 2018 der Satzung der STRATEC SE EUR 11.920.945,00. Es ist identisch mit dem in § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in der Rechtsform der AG bestimmten und vollständig eingezahlten Grundkapitals. Der vom Grundkapital abgesetzte Betrag der eigenen Aktien von TEUR 5 mindert nicht das der Kapitaldeckungsprüfung zu Grunde zu legende

Kapital i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO, da dieses nicht das bilanzielle Kapital, sondern das in der Satzung festgelegte Garantiekapital bezeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der STRATEC AG ist der Vorstand der Gesellschaft bis zum 21. Mai 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu TEUR 5.500 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Emission von höchstens 5.500 TSD neuer Aktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I/2015).

Der Vorstand ist im Rahmen des Genehmigten Kapitals I/2015 ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht gemäß § 186 AktG auszuschließen

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder Gesellschaften ausgegeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde;
- soweit der auf die Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10% des Grundkapitals, das die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert niedriger ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung hat, nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet; auf die vorgenannte 10%-Grenze sind Aktien anzurechnen, welche zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrecht ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung eigene Aktien an-

zurechnen, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden, und/oder

- zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital in die Gesellschaft einzubringen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist laut § 4 Abs. 6 der Satzung der STRATEC AG um weitere bis zu TEUR 41,3 durch Ausgabe von bis zu 41,3 TSD Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V/2009). Diese bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionsrechten) nach Maßgabe des Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. Mai 2009 bis zum 19. Mai 2014 und wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen.

Laut § 4 Abs. 6 der Satzung der STRATEC AG ist das Grundkapital der Gesellschaft um weitere bis zu TEUR 877,25 durch Ausgabe von bis zu 877,25 TSD Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VI/2013). Diese bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionsrechten) nach Maßgabe des Hauptversammlungsbeschlusses vom 6. Juni 2013 bis zum 5. Juni 2018 und wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen.

Gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der STRATEC AG ist das Grundkapital der Gesellschaft um weitere bis zu TEUR 800 durch Ausgabe von bis zu 800 TSD Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII/2015). Das Bedingte Kapital VII/2015 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Mai 2015 bis zum 21. Mai 2020 durch die Gesellschaft oder durch eine inländische oder ausländische Gesellschaft, an der die STRATEC AG unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt nach Maßgabe des aufgrund vorstehenden Beschlusses sowie der von Vorstand und Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten in Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung von

Wandlungs- bzw. Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der ordentlichen Hauptversammlung wird am 30. Mai 2018 – unabhängig von der SE- Umwandlung – die Reduzierung des bedingten Kapitals VI/2013 auf TEUR 190 sowie die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals VIII/2018 i.H.v. TEUR 810 vorgeschlagen. Das dadurch reduzierte bzw. neu geschaffene bedingte Kapital ist bereits im Entwurf der Satzung der STRATEC SE vom 13. April 2018 beschrieben.

Nach Auskunft des Vorstands der STRATEC AG ist eine Emission neuer Aktien aus den vorgenannten genehmigten Kapital sowie dem vorgenannten bedingten Kapital in dem Zeitraum vom 31. Dezember 2017 bis zur Unterzeichnung unserer Bescheinigung nicht erfolgt. Des Weiteren wird laut Darstellungen der Gesellschaft keine Emission neuer Anteile bis zur Anmeldung der Umwandlung beim Registergericht erwartet. So werden Aktien aus bestehenden Mitarbeiter- und Managementvergütungsprogrammen im Falle einer eventuellen Gewährung im Zeitraum bis zur Anmeldung der Umwandlung aus gehaltenen „Treasury Stocks“ (eigenen Aktien) gewährt.

Neben dem Grundkapital der formwechselnden STRATEC AG unterliegen der Kapitaldeckungsprüfung die gesetzlichen oder satzungsmäßigen nicht ausschüttungsfähigen, d.h. nicht an die Aktionäre als Dividende auszahlbare, Rücklagen.

In der Bilanz des Jahresabschlusses der STRATEC AG zum 31. Dezember 2017 sind Kapitalrücklagen von TEUR 20.248 ausgewiesen. Hier handelt es sich um Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB. Solche Kapitalrücklagen sind nach § 150 AktG nicht ausschüttungsfähig. Die nicht ausschüttungsfähigen Kapitalrücklagen betragen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 somit TEUR 20.248.

Nach §§ 268 Abs. 8, 253 Absatz 6 HGB sind Rücklagen in Höhe des Betrages der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände (TEUR 12.141) und der Aktivierung latenten Steuern (TEUR 26) für eine Ausschüttung gesperrt, soweit diese jeweils die passiven latenten Steuern übersteigen. Des Weiteren sind Rücklagen nach in Höhe des Unterschiedsbetrags aus der Abzinsung der Rückstellung für Pensionen mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 10 Jahre (TEUR 24) ausschüttungsgesperrt.

Der Gesamtbetrag der ausschüttungsgesperren Rücklagen in Folge selbst erstellter aktivierter immaterieller Vermögensgegenstände (nach Saldierung mit den latenten Steuern), aktiver latenter Steuern und des Unterschiedsbetrages aus der Abzinsung der Rückstellung für Pensionen beläuft sich somit zum 31. Dezember 2017 auf TEUR 12.191.

Weder die aktuelle Satzung der Gesellschaft in der Rechtsform der AG noch die zukünftige Satzung der Gesellschaft in der Rechtsform der SE sieht die zusätzliche Bildung von Rücklagen mit Ausschüttungsbeschränkung vor.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Gesellschaft nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO über Nettovermögenswerte von insgesamt TEUR 44.360 verfügen muss:

<i>Tsd. €</i>	<i>31.12.2017</i>	<i>Davon ausschüttungsfähig</i>	<i>Nicht ausschüttungsfähiges Kapital und Rücklagen</i>
Gezeichnetes Kapital	11.921	-	11.921
Eigene Anteile	(5)	(5)	-
Kapitalrücklage	20.248	-	20.248
Andere Gewinnrücklagen	20.561	20.561	-
Bilanzgewinn	67.575	67.575	-
Zwischensumme	120.301	88.131	32.169
Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände nach Verrechnung mit latenter Steuer		-	12.141
Aktive latente Steuern		-	26
Unterschiedsbetrag aus der Abzinsung der Rückstellung für Pensionen		-	24
Nicht ausschüttungsfähiges Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO			44.360

Aufgrund der uns vorgelegten ungeprüften Bilanz der STRATEC AG nach IFRS zum 31. März 2018 sowie den uns erteilten ergänzenden Auskünften haben sich bis zur Beendigung unserer Kapitaldeckungsprüfung durch Unterzeichnung dieser Bescheinigung keine wesentlichen Änderungen des Grundkapitals und der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen ergeben.¹ Des Weiteren beträgt das in der Satzung der STRATEC AG bestimmte Grundkapital bis zur Beendigung unserer Kapitaldeckungsprüfung unverändert TEUR 11.921.

Danach ist als Ergebnis festzustellen, dass die formwechselnde STRATEC AG zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Kapitaldeckungsprüfung über ein Grundkapital von TEUR 11.921 sowie nicht ausschüttungsfähige Rücklagen von rund TEUR 32.439 verfügt. Mithin ist zu prüfen, ob die formwechselnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen von insgesamt TEUR 44.360 verfügt.

Dem Grundsatz der Wesentlichkeit folgend, ist unsere Tätigkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können. Die Auswahl der Prüfungshandlungen lag in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Stichtag für unsere Kapitaldeckungsprüfung ist die Beendigung der Prüfung durch Unterzeichnung der Bescheinigung.

¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass naturgemäß die Positionen aktive latente Steuern, der aktive Unterschiedsbetrag aus der Abzinsung der Rückstellung für Pensionen und insbesondere die aktivierten selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände (nach Saldierung mit latenten Steuern) im unterjährigen Zeitablauf variieren. Das zum 31. Dezember 2017 deutlich höhere Buchreinvermögen gegenüber dem nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO lässt keine Zweifel erkennen, dass auch eventuell zwischenzeitlich vorliegende Schwankungen gedeckt sind, vgl. Abschnitt C. II 1.

C. DECKUNG DES GRUNDKAPITALS UND DER NICHT AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN RÜCKLAGEN

I. Bewertungsmaßstab

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist zu prüfen, ob die formwechselnde AG über Nettovermögenswerte verfügt, die den Grundkapitalbetrag nebst den nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen decken.

Als Bewertungsmaßstab kommen grundsätzlich drei Ansätze zum Tragen:

- a) Der Vergleich des zu deckenden Kapitals mit dem bilanziellen Nettovermögen der STRATEC AG auf der Grundlage des handelsbilanziellen Abschlusses. Der handelsrechtliche Abschluss zeichnet sich durch das Vorsichtsprinzip und den hieraus abgeleiteten weiteren Prinzipien in der Bilanzierung dem Grunde und der Höhe nach aus. Es kann davon ausgegangen werden, dass das tatsächliche Nettovermögen der STRATEC AG aufgrund der angewandten Bilanzierungsgrundlagen (Anschaffungswertprinzip bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen, Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Vertriebsbereichs) deutlich höher liegen dürfte. Dieser Ansatz könnte durch das gemilderte Niederstwertprinzip für das Anlagevermögen prinzipiell eingeschränkt werden; insofern sind diese Positionen auf eine Unterschreitung des Bilanzansatzes zu verifizieren
- b) Der Vergleich des zu deckenden Kapitals mit dem Unternehmenswert, der auf der Grundlage künftiger Ertragserwartungen und den alternativen Anlagenrenditen im Rahmen einer Ertragswertbetrachtung vorgenommen wird.
- c) Der Vergleich des zu deckenden Kapitals mit dem Wert des Unternehmens auf der Grundlage der Kapitalisierung am Kapitalmarkt.

II. Prüfung der Kapitaldeckung

1. Kapitaldeckung durch handelsrechtliches Buchreinvermögen

Der Vorstand hat die Deckung des Grundkapitals von TEUR 11.921 und der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen von insgesamt TEUR 32.439, mithin insgesamt TEUR 44.360, anhand der handelsrechtlichen Buchwerte mittels der geprüften Bilanz der STRATEC AG zum 31. Dezember 2017 sowie der fortgeschriebenen ungeprüften Bilanz nach IFRS und den handelsrechtlichen Ergänzungen der STRATEC AG zum 31. März 2018 nachgewiesen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung der Kapitaldeckung durch das handelsrechtliche Reinvermögen zu Buchwerten (entspricht dem Eigenkapital im Sinne des § 266 Abs. 3 A. HGB) war die von der Ebner Stolz geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der STRATEC AG zum 31. Dezember 2017.

digitale Kopie

Daraus ergibt sich das handelsrechtliche Reinvermögen zu Buchwerten wie folgt:

Bilanz der STRATEC AG (HGB) zum 31.12.2017

Tsd. €

Aktiva	
Immaterielle Vermögensgegenstände	20.130
Sachanlagen	14.224
Finanzanlagen	107.287
Anlagevermögen	141.641
Vorräte	26.140
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.313
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.281
Sonstige Vermögensgegenstände	1.586
Wertpapiere	8.554
Liquide Mittel	2.281
Umlaufvermögen	68.156
Rechnungsabgrenzungsposten	768
Bilanzsumme	210.565
Passiva	
Gezeichnetes Kapital	11.921
Eigene Anteile	(5)
Kapitalrücklage	20.248
Andere Gewinnrücklagen	20.561
Bilanzgewinn	67.575
Eigenkapital	120.301
Rückstellungen für Pensionen	73
Sonstige Rückstellungen	7.274
Rückstellungen	7.347
Verbindlichkeiten gegenüber	62.505
Kreditinstituten	
Übrige Verbindlichkeiten	16.466
Verbindlichkeiten	78.971
Latente Steuern	3946
Bilanzsumme	210.565

Quelle: Jahresabschluss der STRATEC AG zum 31. Dezember 2017

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss der STRATEC AG zum Dezember 2017 erfolgt nach den im Anhang zum Jahresabschluss dargelegten Angaben.

Aufgrund unserer Durchsicht des geprüften Jahresabschlusses der STRATEC AG zum 31. Dezember 2017 auf Plausibilität haben wir keine Hinweise erlangt, die auf eine von der im Anhang des Jahresabschluss beschriebenen Bewertungsmethodik abweichende Bilanzierung hindeuten.

Weitergehend haben wir geprüft, ob für Zwecke der realen Kapitaldeckung die Buchwerte von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens um einen Betrag zu mindern und/oder stille Lasten in Höhe eines Betrages vorhanden sind, die zusammengenommen Zweifel an der Kapitaldeckung begründen könnten. Diesbezüglich liegen uns keine Hinweise vor.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass das in § 4 der Satzung der STRATEC SE festgesetzte Grundkapital von TEUR 11.921 und die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen von TEUR 32.439 mithin insgesamt TEUR 44.360 durch das handelsrechtliche Eigenkapital der STRATEC AG zum 31. Dezember 2017 von TEUR 120.301 deutlich gedeckt sind.

Abschließend haben wir die Fortentwicklung der Buchwerte und eines möglichen Anpassungsbedarfs bis zur Unterzeichnung unserer Bescheinigung geprüft.

Stichtag für die Prüfung der Deckung des Grundkapitals und der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen ist der Zeitpunkt der Unterzeichnung unserer Bescheinigung. Daher haben wir uns davon überzeugt, dass in dem Zeitraum zwischen dem Stichtag der Bilanz der STRATEC AG, dem 31. Dezember 2017, und dem heutigen Tage keine Verluste in einer Größenordnung entstanden sind, dass das handelsrechtliche Eigenkapital unter Berücksichtigung stiller Lasten unter den zu deckenden Betrag von insgesamt TEUR 44.360 gemindert worden wäre. Dazu haben wir insbesondere den ungeprüften Zwischenabschluss der STRATEC AG nach IFRS und den ergänzenden Erläuterungen zum 31. März 2018 betrachtet. Obwohl in diesem Zeitraum das Eigenkapital aufgrund des Quartalsverlustes zurückgegangen ist und der Betrag der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach latenten Steuern gestiegen ist liegt das handelsbilanzielle Eigenkapital deutlich oberhalb des zu bescheinigenden Kapitals. Die unverändert positiven Ertragsersparungen der Gesellschaft bekräftigen diese Einschätzung.

Schließlich haben wir uns davon überzeugt, dass das handelsrechtliche Eigenkapital bis zur Unterzeichnung unserer Bescheinigung nicht durch eine Dividendenausschüttung unter den zu bescheinigenden Betrag gemindert wird.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass im Zeitpunkt der Unterzeichnung unserer Bescheinigung die Gesellschaft über Nettovermögenswerte bewertet zu Buchwerten mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

2. Kapitaldeckung durch den Unternehmenswert

Von einer umfänglichen Unternehmensbewertung kann in den Fällen abgesehen werden, in denen bereits bei überschlägiger Betrachtung der Vermögens- und Ertragslage davon ausgegangen werden kann, dass künftige Ergebniserwartungen einen Wert rechtfertigen, der nicht nur unwesentlich über dem zu bestätigenden Kapital liegt.

Im vorliegenden Fall konnten wir die Kapitaldeckung auf Basis einer überschlägigen Analyse der Planungsrechnung und einer Abschätzung des Unternehmenswertes der STRATEC AG ohne eine umfängliche Unternehmensbewertung feststellen.

Gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus der finanziellen Ertragskraft des Unternehmens als Ganzen; entscheidend sind hierbei die finanziellen Überschüsse, die den Anteilseignern auf Dauer zufließen können.

Der Unternehmenswert kann entweder nach der Ertragswert- oder der Discounted-Cashflow-Methode ermittelt werden. Beide Bewertungsmethoden sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) fußen. Im vorliegenden Falle erfolgte eine Abschätzung des Unternehmenswerts von uns nach dem Ertragswertverfahren.

Bei beiden Bewertungsmethoden wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berück-

sichtigen. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergeben grundsätzlich den Unternehmenswert.

Die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse stellt das Kernproblem jeder Unternehmensbewertung dar. Die in der Vergangenheit erwiesene Ertragskraft dient im Allgemeinen als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen. Dabei sind bei der Bewertung nur die Überschüsse zu berücksichtigen, die aus bereits eingeleiteten Maßnahmen resultieren oder aus einem dokumentierten und hinreichend konkretisierten Unternehmenskonzept hervorgehen. Sofern die Ertragsaussichten aus unternehmensbezogenen Gründen bzw. aufgrund veränderter Markt- und Wettbewerbsbedingungen zukünftig andere sein werden, sind die erkennbaren Unterschiede zu berücksichtigen.

Dabei haben wir eine überschlägige Analyse der Planungsrechnung der STRATEC AG auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der erhaltenen Informationen durchgeführt. Die verhaltene Entwicklung des 1. Quartals im Geschäftsjahr 2018 wird die Planerwartungen für das Jahr nach der Einschätzung des Vorstandes nicht beeinflussen.

Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz dient dazu, die sich ergebende Zahlenreihe unter verschiedenen Gesichtspunkten an einer Entscheidungsalternative zu messen. Der Kapitalisierungszinsfuß setzt sich zusammen aus dem risikofreien Basiszinsfuß und dem Risikozuschlag.

Für die Ableitung des Basiszinssatzes sind wir entsprechend der Empfehlung des IDW von einer Zinsstrukturkurve ausgegangen, die wir unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsniveaus und der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturdaten ermittelt haben. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der Struktur der zu bewertenden finanziellen Überschüsse halten wir einen einheitlichen Basiszinssatz von 1,32 % vor persönlichen Ertragsteuern für angemessen.

Ein unternehmerisches Engagement ist stets mit Risiken und Chancen verbunden. Deshalb können die zukünftigen finanziellen Überschüsse nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Die Übernahme dieser unternehmerischen Unsicherheit lassen sich Marktteilnehmer durch Risikoprämien (Risikozuschläge) auf den Basiszinssatz abgelten.

Zur Bemessung des Risikozuschlags für das zu bewertende Unternehmen kann entsprechend der Definition der Alternativinvestition auf Modelle zur Preisbildung an Kapitalmärkten zurückgegriffen werden, die ausgehend von der für ein Marktportfolio gegebenen Marktrisikoprämie eine Abschätzung der unternehmensindividuellen Risikoprämie ermöglichen. Entsprechend den berufsständigen Verlautbarungen haben wir zur Bemessung des Risikozuschlags das so genannte CAPM herangezogen.

Auf der Grundlage des CAPM erhält man die unternehmensspezifische Risikoprämie durch Multiplikation des so genannten Beta-Faktors des Unternehmens mit der Marktrisikoprämie. Der Beta-Faktor ist ein Maß für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Marktrisiko. Ein Beta-Faktor größer eins bedeutet, dass der Wert des Eigenkapitals des betrachteten Unternehmens im Durchschnitt überproportional auf Schwankungen des Marktes reagiert, ein Beta-Faktor kleiner eins, dass der Wert sich im Durchschnitt unterproportional ändert. Für die Ermittlung des Beta-Faktors der STRATEC AG haben wir neben dem originären Beta-Faktor der Gesellschaft zur Plausibilisierung auf Beta-Faktoren börsennotierter Vergleichsunternehmen zurückgegriffen. Insgesamt halten wir den Ansatz eines Beta-Faktors (Beta-Faktor eines unverschuldeten Unternehmens) von 0,872 für die STRATEC AG für sachgerecht.

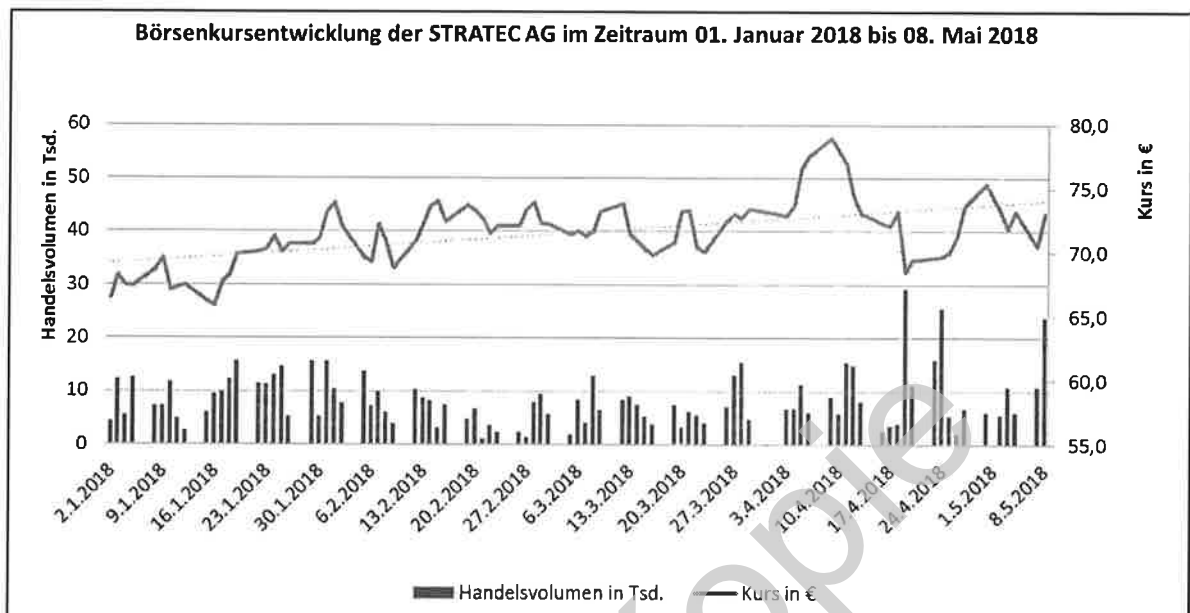
Die künftig erwartete Marktrisikoprämie lässt sich aus der historischen Differenz zwischen der Rendite risikobehafteter Wertpapiere, beispielsweise auf Basis eines Aktienindex, und den Renditen (quasi) risikofreier Kapitalmarktanlagen abschätzen. Empirische Untersuchungen für den deutschen Kapitalmarkt zeigen, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit je nach dem zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum durchschnittlich vier bis sieben Prozent höhere Renditen erzielten als Anlagen in (quasi) risikofreie Kapitalmarktanlagen. Unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Steuergesetzgebung und der getroffenen steuerlichen Typisierung wurde für die überschlägige Bewertung von einer Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern von 6,25 % ausgegangen.

Das Ergebnis der Wertberechnung haben wir durch Variation der wesentlichen Bewertungsparameter – Ertragskraft, Wachstum und Diskontierungszinsfuß - verifiziert.

3. Kapitaldeckung durch die Marktkapitalisierung

Von der Ertragswertermittlung nach IDW S 1 abzugrenzen ist die Marktkapitalisierung einer börsennotierten Gesellschaft (auch „Börsenwert“ oder „Börsenkapitalisierung“ genannt), welche sich aus der Multiplikation von Aktienkurs und der gesamten Anzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft ergibt. Während sich Börsenkurse aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage sowie der Erwartung der Kapitalmarktteilnehmer an die Rendite der Aktie ergeben, beruht die objektivierte Unternehmensbewertung auf der Analyse interner Daten des Unternehmens, die einer breiten Öffentlichkeit in der Regel nicht zugänglich sind. Dementsprechend sieht IDW S 1 i.d.F. 2008 (Tz. 15) vor, dass die sich aus den Börsenkursen ergebende Marktkapitalisierung lediglich zur Plausibilitätsbeurteilung des ermittelten Unternehmenswertes herangezogen werden kann. Aufgrund der Bedeutung des Börsenkurses im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Strukturmaßnahmen haben wir die Kapitaldeckung ebenfalls auf Basis der Marktkapitalisierung geprüft.

Die Aktien der STRATEC AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert, verfügen dabei jedoch über ein sehr niedriges tägliches Handelsvolumen. Insgesamt ist die Marktkapitalisierung dennoch als aussagefähig zu beurteilen, da – wie folgend beschrieben - die Abdeckung des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO durch die Marktkapitalisierung so deutlich ist, dass das geringe Handelsvolumen eine untergeordnete Rolle spielt. Wir haben dementsprechend den Börsenkurs der STRATEC AG seit Beginn des Geschäftsjahres 2018 untersucht. Die folgende Grafik zeigt den Aktienkursverlauf, die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen der STRATEC AG für den Betrachtungszeitraum 1. Januar 2018 bis 8. Mai 2018:



Die Marktkapitalisierung der STRATEC AG betrug laut Informationen des Finanzdaten-anbieters Bloomberg L.P., New York City/USA, zum 28. Dezember 2017 bei einem Schlusskurs von EUR 64,84 je Aktie und 11.920.945 ausstehender Aktien EUR 772,95 Mio. Seit dem 2. Januar 2018 bewegt sich der Aktienkurs der STRATEC AG zwischen rund EUR 66 und EUR 79 je Aktie, sodass die Marktkapitalisierung seit Beginn des Geschäftsjahres 2018 oberhalb von rund EUR 785,59 Mio. liegt. Somit deckt die Marktkapitalisierung das Grundkapital und die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen.

D. BESCHEINIGUNG

Die STRATEC AG soll formwechselnd in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea) mit der Firma STRATEC SE nach Art. 37 SE-VO umgewandelt werden.

Als gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige sind wir von dem Vorstand der STRATEC AG mit der Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO beauftragt worden.

Als abschließendes Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise das Folgende:

Die STRATEC AG verfügt über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen.

Stuttgart, den 9. Mai 2018



WirtschaftsTreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Ernst
Wirtschaftsprüfer


Prof. Dr. Heni
Wirtschaftsprüfer

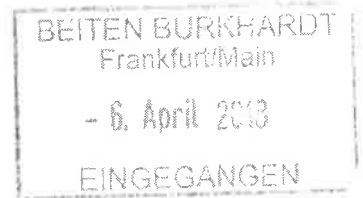
Anlagen

digitale Kopie

Anlage 1

digitale Kopie

Aktenzeichen:
23 O 20/18 AktG



Landgericht Mannheim

Beschluss

In dem Rechtsstreit

STRATEC Biomedical AG, vertreten durch d. Vorstand, Gewerbestraße 37, 75217 Birkenfeld
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Mainzer Landstr. 36,
60325 Frankfurt, Gz.: SMN / kaj

wegen Bestellung eines Kapitalprüfers

hat das Landgericht Mannheim - 3. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht Dr. Hallenberger am 28.03.2018 beschlossen:

1.

Zum Prüfer gem. Art. 37 Abs. 6 SE-VO im Hinblick auf die geplante Umwandlung der Antragstellerin in eine Societas Europaea (SE) wird bestellt:

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Carsten Ernst, Wirtschaftstreuhand GmbH, Schulze-Delitzsch-Str. 28, 70565 Stuttgart.

2.

Der Geschäftswert beträgt 60 000 €.

Gründe

Die Entscheidung beruht auf Art. 37 Abs. 5 SE-VO, Art. 10 RL 78/855/EWG, §§ 10,11 UmwG, § 319, 319a HGB.

Die Antragstellerin hat durch ihren Vorstand glaubhaft gemacht, dass sie eine Umwandlung in eine SE beabsichtigt, und den hierfür notwendigen Antrag zur gerichtlichen Bestellung eines „Kapitalprüfers“ gestellt. Der vorgeschlagene Prüfer hat versichert, dass Hinderungsgründe nach §§ 319, 319a HGB für die Bestellung nicht vorliegen. Bedenken gegen die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers bestehen nicht.

Der Geschäftswert ergibt sich aus §§ 3, 67 GNotKG (vgl. Krafka/Münchener Kommentar, 2. Aufl., § 375 FamFG RN 4).

Dr. Hallenberger
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt
Mannheim, 29.03.2018

Küffen
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Anlage 2

digitale Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Frstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.